



Aktenzeichen:
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Drucksachen Nr.: VL-50/2016
Datum, 30.03.2016

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	21.04.2016

**Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und
Vereidigung des Gemeindevorstands**

Sachdarstellung:

Gemäß § 39a HGO werden die ehrenamtlichen Beigeordneten für die Wahlzeit der Gemeindevertretung von dieser gewählt. Die bisherigen Beigeordneten führen zwar gemäß § 41 HGO vorläufig die Amtsgeschäfte fort, dennoch sollte die Neuwahl bald erfolgen.

Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 HGO. Erste/r Beigeordnete/r wird der erste Bewerber des Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat. Für das Wahlverfahren gelten prinzipiell die gleichen Ausführungen wie zur Wahl der Stellvertreter oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Der Einfachheit halber wird deshalb auf diese Erläuterungen verwiesen.

Nicht anzuwenden ist der § 62 Abs. 2 HGO, da sich dieser lediglich auf die Bildung von Ausschüssen der Gemeindevertretung bezieht.

Wahlleiter/in ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

Nach ihrer Wahl werden die neugewählten ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 46 Abs. 2 HGO vom Bürgermeister zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt und Ihnen wird die Ernennungsurkunde über die Berufung in das Amt ausgehändigt. Darauf folgt die Vereidigung, die von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung vorzunehmen ist.

Dabei ist es unerheblich, ob Beigeordnete bereits in der vergangenen Wahlperiode dieses Amt bekleideten oder sonst als Beamte einen Diensteid geleistet haben.

Sollten derzeitige Mitglieder der Gemeindevertretung zu Beigeordneten gewählt und ernannt werden, wird der Bürgermeister als Gemeindevorstand die Nachrücker während der Sitzung der Gemeindevertretung feststellen und diese mündlich benachrichtigen, wenn sie anwesend sein sollten. Nehmen sie die Wahl an, so erwerben sie damit die Rechtsstellung von Gemeindevertretern und

können sofort an der weiteren Sitzung teilnehmen. Es ist unschädlich, wenn sie nicht eingeladen waren.

Zwar kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung gegen das Nachrücken Einspruch erheben, dies hindert die Nachrücker aber nicht, auch schon vor Ablauf der Einspruchsfrist, also sofort, an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen.

Wegen der technischen Vorbereitung der Wahl wird gebeten, möglichst **bis zum Sitzungstag, 12:00 Uhr**, Vorschläge bei der Gemeindeverwaltung schriftlich bekannt zu geben.